

BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von Gewichtskonten

Das BMF stellt erfreulich klar, in welchen Fällen Transaktionen im Zusammenhang mit Gewichtskonten umsatzsteuerrechtlich zu einer Lieferung oder Dienstleistung führen.

Hintergrund

Der BFH hatte mit Urteil vom 18.02.2016 seine bisherige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass die Übertragung von Miteigentumsanteilen an einer Sache grundsätzlich als Lieferung zu beurteilen ist. Das BMF änderte daraufhin Abschnitt 3.5 Absatz 2 Nummer 6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) dahingehend, dass die Übertragung von Miteigentumsanteilen an einem Gegenstand stets als Lieferung anzusehen ist.

In der Praxis der Edelmetallbranche ergaben sich in der Folge strittige Abgrenzungsprobleme, insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäften, bei denen nunmehr die umsatzsteuerlichen Besonderheiten für Lieferungen zu beachten gewesen wären. Da das physische Metall der Kunden in der Regel sammelverwahrt und mit dem Metall anderer Kunden vermischt wird, war eine Konkretisierung des Metalls nicht möglich. Mit dem jüngsten BMF-Schreiben vom 17.01.2022 hat das BMF nunmehr klargestellt, in welchen Fällen die Finanzverwaltung Transaktionen auf Gewichtskonten als Lieferungen oder Dienstleistungen beurteilt.

Inhalt

Die umsatzsteuerliche Beurteilung von Transaktionen auf Gewichtskonten soll danach von den Vereinbarungen des Grundgeschäfts, also beispielsweise eines Kaufvertrages abhängen.

Sofern der Übergabeort, Form, Stückelung und Reinheit des Metalls hinreichend im Grundgeschäft konkretisiert sind, ist die Transaktion als Lieferung zu beurteilen. Ebenso ist eine Lieferung anzunehmen, wenn bei Abschluss des Grundgeschäfts beabsichtigt ist, eine solche Konkretisierung noch vor der Übertragung vorzunehmen. Indizien hierfür sind, wenn der Belegenheitsort des gelagerten/ physischen Metalls dem Gewichtskonteninhaber im Zeitpunkt des Erwerbs bekannt ist, zwischen den Beteiligten weitgehend feststeht, in welcher Form, Stückelung und Reinheit die Metalle abgerufen werden, ausreichende physische Vorräte am Erfüllungsort, um diese Gewichtskontenansprüche erfüllen zu können, gegeben sind und ein Herausgabeanspruch unter Berücksichtigung gegebener logistischer Anforderungen vereinbart wurde.

Für den Fall, dass der Ort der physischen Übergabe, Form und Stückelung des Metalls sowie die Reinheit noch nicht feststehen, ist das herauszugebende Metall nicht hinreichend konkretisiert. In diesem Fall ist die Transaktion nicht als Lieferung zu beurteilen, weil der Gewichtskonteninhaber nicht über einen bestimmten physischen Bestand des Edelmetalls verfügt. Vielmehr kann in diesem Fall in der Übertragung eines Rechts eine Dienstleistung vorliegen. Indizien für ein nur eingeschränktes Recht an dem hinter dem Gewichtskonto stehenden physischen Metall und damit einhergehend für die Annahme einer Dienstleistung bei Gewichtskontentransaktionen sind beispielsweise, dass zwischen den Beteiligten nicht feststeht, wann und ob überhaupt das Metall physisch zur Verfügung gestellt wird, der Belegenheitsort des gelagerten / physischen Metalls dem Gewichtskonteninhaber im Zeitpunkt des Erwerbs des Anspruchs nicht bekannt ist oder zwischen den Beteiligten nicht feststeht, in welcher Form, Stückelung oder Reinheit die Metalle abgerufen werden.

Reine Umbuchungssachverhalte, d.h. Gewichtskontenbewegungen, denen keine Grundgeschäfte zu Grunde liegen, haben keine umsatzsteuerrechtliche Relevanz.

Ebenso unterliegen sog. Differenz-/Absicherungsgeschäfte nicht der Umsatzbesteuerung. Von einem derartigen Geschäft ist auszugehen, wenn bereits im Zeitpunkt des Verkaufs des Edelmetalls ein Vertrag über den Rückkauf mit dem Vertragspartner abgeschlossen wird, sodass eine Transaktion erfolgt, die ggf. nur zu Dokumentationszwecken über Gewichtskonten vorgenommen wird und lediglich dazu dient, Preis- und Liquidationsrisiken zu verringern. Absicherungsgeschäfte sind regelmäßig nicht darauf angelegt, dass es

zwischen den hieran Beteiligten zu einer physischen Aushändigung kommt.

Mit seinem Schreiben vom 17.01.2022 hat das BMF die BFH-Rechtsprechung in Abschnitt 3.5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) weitestgehend aufgenommen. Darüber hinaus hat das BMF Kriterien aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen nicht steuerbare Transaktionen auf ein Gewichtskonto oder steuerbare Lieferungen bzw. sonstige Leistungen angenommen werden.

Auswirkungen

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, somit auch für die Vergangenheit. Unternehmer sollten die Abgrenzung anhand der o.g. Kriterien auf der Grundlage ihrer Verträge mit den Kunden vornehmen, um zu eindeutigen Ergebnissen zu gelangen. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäften dürfte die Ansicht der Finanzverwaltung für die Unternehmen in der Metallbranche zu Erleichterungen führen.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 17.01.2022, [III C2 - S 7100/19/10002 :002](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.